



**A-Post**  
Gemeinderat Sennwald  
Spengelgass 10  
9467 Frümsern

26. August 2026

Geschäft Nr. 26-5966

**Gemeinde Sennwald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Steinenbach**  
**Abschnitt km 0.000 – km 1.035**

---

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

## **1 Ausgangslage/Vorhaben**

Die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene revidierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verpflichtet die Kantone, den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen. Damit sollen die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung sichergestellt werden. Für den Steinenbach wird der Gewässerraum im Abschnitt km 0.000 – 1.035 nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (SR 814.20; abgekürzt GSchG) festgelegt. Im Perimeter der Gewässerraumfestlegung befinden sich altrechtliche Gewässerabstandslinien (Baulinien gegenüber Gewässern Steinenbach, genehmigt am 10. Juni 1987; Überbauungsplan Geretsfeld, genehmigt am 24. September 2001), welche koordiniert aufgehoben werden sollen.

Die öffentliche Mitwirkung wurde durchgeführt. Der Gemeinderat hat den Sondernutzungsplan am 26. Mai 2025 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 8. Juni bis zum 7. Juli 2026. Es sind keine Einsprachen eingegangen.



## 2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

### 2.1 Allgemeine Anforderungen

Die Interessen sind dokumentiert. Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

### 2.2 Wasserbauliche Anforderungen

Der vorgesehene Gewässerraumkorridor ermöglicht grundsätzlich die Sicherstellung des erforderlichen Hochwasserschutzes. Der Gewässerraum ist aus Sicht des Hochwasserschutzes daher genehmigungsfähig.

Die eingereichten wasserbaulichen Nachweise, insbesondere die hydraulischen Grundlagen und die Hochwasserschutzbetrachtungen, weisen in einzelnen Punkten noch Verbesserungspotenzial auf. Die Herleitung der angesetzten Abflussprofile entspricht in einzelnen Punkten nur bedingt den üblichen fachlichen Grundlagen.

Zu beachten ist, dass mit der Reduktion beziehungsweise Aufhebung der bisherigen Baulinien die räumlichen Voraussetzungen für künftige wasserbauliche Massnahmen, insbesondere im Bereich bestehender Strassen und Wege, teilweise eingeschränkt werden. Dadurch wird der wasserbauliche Handlungsspielraum der wasserbaupflichtigen Gemeinde bei künftigen Projektierungen reduziert. Dies kann bei späteren wasserbaulichen Vorhaben auch für die Beurteilung einer allfälligen Beitragsberechtigung von Bedeutung sein.

### 2.3 Aufhebung altrechtlicher Baulinien Gewässerabstand

Im Sondernutzungsplan sind die aufzuhebenden Baulinien eingezeichnet und dem zugehörigen Sondernutzungsplan zugeordnet (Baulinien gegenüber Gewässern Steinenbach, genehmigt am 10. Juni 1987; Überbauungsplan Geretsfeld, genehmigt am 24. September 2001). Mit der vorliegenden Gewässerraumfestlegung wird der gesamte Überbauungsplan «Baulinien gegenüber Gewässern Steinenbach, genehmigt am 10. Juni 1987» aufgehoben. Beim Überbauungsplan «Geretsfeld, genehmigt am 24. September 2001» handelt es sich um eine Teilaufhebung und es wird nur die Baulinie im bezeichneten Bereich aufgehoben.

## 3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugssetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).



## 4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

### **Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:**

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der Überbauungsplan «Baulinien gegenüber Gewässern Steinenbach, genehmigt am 10. Juni 1987» wird aufgehoben.
3. Die Baulinie Gewässerabstand wird im Überbauungsplan «Geretsfeld, genehmigt am 24. September 2001» im bezeichneten Bereich aufgehoben.
4. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'800.--.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:

Ralph Etter

### **Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Eröffnung Gesamtentscheid/Invollzugsetzung

### **Kopie**

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei